

Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Gesetz über den freien Informationszugang und das Informationsregister im Land Sachsen-Anhalt (Informationsfreiheitsgesetz Sachsen-Anhalt - IFG LSA)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anspruch auf Zugang zu Informationen
- § 3 Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen
- § 4 Umfang der Transparenzpflicht
- § 5 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Informationsregister

- § 6 Allgemeine Bestimmungen
- § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 8 Anforderungen an die Veröffentlichung
- § 9 Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang
- § 10 Nutzung

Teil 3

Informationszugang auf Antrag

- § 11 Antrag
- § 12 Verfahren
- § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Teil 4

Entgegenstehende Belange

- § 14 Entgegenstehende öffentliche Belange
- § 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 16 Entgegenstehende andere Belange
- § 17 Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Teil 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

- § 18 Förderung durch die Landesregierung
- § 19 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- § 20 Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
- § 21 Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Verwaltungskosten

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Einschränkung von Grundrechten

ENTWURF

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(2) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

§ 2

Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Das Land bietet im Landesportal Sachsen-Anhalt eine elektronische Plattform (Informationsregister) an, auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf

1. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen im Informationsregister, für die eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist,
2. Zugang zu den im Informationsregister gemäß den Bestimmungen des Teils 2 veröffentlichten Informationen.

Satz 2 gilt auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, soweit dieser Grundrechtsträger ist.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen haben darüber hinaus einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 3

Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (transparenzpflichtige Stellen); § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt. Für den Zugang zu amtlichen Informationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen und für die Medienanstalt Sachsen-Anhalt nur, soweit die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter nicht betroffen ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Verfahren in Steuersachen, die einer

Verschwiegenheitspflicht nach § 30 ff. der Abgabenordnung unterliegen.

§ 4

Umfang der Transparenzpflicht

(1) Nach diesem Gesetz haben die in § 3 genannten Stellen die Pflicht, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 im Informationsregister zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 auf Antrag zu gewähren (Transparenzpflicht).

(2) Der Transparenzpflicht unterliegen Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Die transparenzpflichtigen Stellen gewährleisten, soweit möglich, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(4) Das Bereitstellen von Informationen im Informationsregister nach § 6 entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Informationen zu sorgen.

(5) Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre zugänglich zu halten.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen; dies gilt für Entwürfe und Notizen nur, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,
2. ein „offenes und standardisiertes Dateiformat“ ein Format, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
3. ein „formeller, offener Standard“ ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

(4) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(5) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihre rechtmäßige Inhaberin oder ihren rechtmäßigen Inhaber sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Teil 2

Informationsregister

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Informationsregister des Landes werden vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.
- (2) Bereits vorhandene Informationsangebote können vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 im Informationsregister integriert werden.
- (3) Das Informationsregister enthält eine Suchfunktion. Eine nicht anonyme Rückmeldefunktion, die es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen, kann vorgesehen werden.
- (4) Die Veröffentlichung von Informationen unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach Teil 3 oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.

§ 7

Veröffentlichungspflichtige Informationen

- (1) Der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister nach § 6 unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17
1. Kabinettsbeschlüsse, soweit sie von der Landesregierung zur Veröffentlichung im Informationsregister freigegeben wurden; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist,
 2. Informationen über die Initiativen und das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat,
 3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,

4. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt,
5. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angaben personenbezogener Daten unterhalb der Leitungsebene,
6. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der aktuellen Fassung,
7. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Faltblätter, soweit sie durch Gesetz bestimmt oder durch die Landesregierung oder eine Landesbehörde veranlasst worden sind, sowie amtliche Statistiken,
8. Gutachten, Studien und Beraterverträge, soweit sie von der Landesregierung oder einer Landesbehörde bei einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und in die behördliche auf Außenwirkung gerichtete Entscheidung eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen; ausgenommen sind solche Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
9. Geodaten,
10. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne und andere landesweite Planungen,
11. Zuwendungen, soweit es sich um Fördersummen ab einem Betrag von 5 000 Euro handelt,
12. Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 5 000 Euro,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
14. im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Teils 3 elektronisch zugänglich gemachte Informationen, soweit diese keine personenbezogenen Daten enthalten und daran ein öffentliches Interesse anzunehmen ist.

(2) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen ebenfalls im Informationsregister veröffentlicht werden. Darüber hinaus kann das für allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht zuständige Ministerium das Informationsregister für weitere Inhalte öffnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne nicht für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Diese können die bei ihnen im Übrigen vorhandenen Informationen gemäß Absatz 1 zur Veröffentlichung im Informationsregister bereitstellen.

(4) Transparenzpflichtige Stellen, die nach diesem Gesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen im Informationsregister bereitstellen.

(5) Auf die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 sollen die Landesregierung oder die Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind hinsichtlich der nach Satz 1 der Veröffentlichung unterliegenden Informationen abzubedingen. Angaben nach Absatz 1 Nummern 4 und 11 bis 13 können in Form von Listen und Übersichten bereitgestellt werden.

§ 8

Anforderungen an die Veröffentlichung

(1) Die transparenzpflichtigen Stellen sind verpflichtet, Informationen im Informationsregister in geeigneter Weise bereitzustellen. Dabei sollen Informationen im Volltext als elektronische Dokumente bereitgestellt und Daten so vollständig wie möglich barrierefrei bereitgestellt werden.

(2) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der

transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen, standardisierten und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(3) An das Informationsregister gemeldete Informationen sollen spätestens innerhalb eines Monats dort nachgewiesen werden. Die bereitgestellten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(4) Soweit die transparenzpflichtigen Stellen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, haben sie auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§§ 19 bis 21) hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 genannten transparenzpflichtigen Stellen.

§ 9

Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang

(1) Die transparenzpflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und,
2. soweit sich diese Angaben nicht bereits aus dem Informationsregister ergeben, durch das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

Soweit möglich hat die Veröffentlichung der Verzeichnisse in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen sollen den Zugang zu Informationen durch

Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern; soweit möglich, soll diese Aufgabe den Datenschutzbeauftragten im Sinne der Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und im Sinne des Abschnittes 5 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung übertragen werden. Die transparenzpflichtigen Stellen haben die oder den Beauftragten bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Zur Erhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Fachkunde haben die transparenzpflichtigen Stellen ihr oder ihm die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 genannten transparenzpflichtigen Stellen; diese können geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorsehen.

(3) Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

§ 10

Nutzung

(1) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen oder höherrangiges Recht oder eine spezialgesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt. Die transparenzpflichtigen Stellen haben sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen zu lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist.

(3) Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem

Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzeigen.

Teil 3

Informationszugang auf Antrag

§ 11

Antrag

(1) Der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen nach § 12 Abs. 3 erneut.

(3) Wird der Antrag bei einer transparenzpflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf andere ihr bekannte transparenzpflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

§ 12

Verfahren

(1) Die transparenzpflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere dem Informationsregister, beschafft werden, kann sich die transparenzpflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die transparenzpflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(3) Die Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig bei amtlichen Informationen, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information oder der Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 1 nicht möglich ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich oder elektronisch zu informieren. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags soll innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche oder elektronische Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

(5) Im Fall der Bereitstellung durch Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die transparenzpflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3. Auf eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 ist hinzuweisen.

(2) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die transparenzpflichtige Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 11 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 12 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Teil 4

Entgegenstehende Belange

§ 14

Entgegenstehende öffentliche Belange

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung im

Informationsregister hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung im Informationsregister soll unterbleiben, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere oder äußere Sicherheit haben kann,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens haben kann,
3. das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, gefährden kann,
4. das Bekanntwerden der Information die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde betrifft,
5. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
6. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabekammern sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden sowie auf die Aufsichts- und Prüftätigkeiten über die Sozialversicherungskörperschaften haben könnte,
7. das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 schaden könnte,
8. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf

- Informationszugang noch fortbesteht,
9. durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,
 10. der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

§ 15

Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung im Informationsregister soll unterbleiben, wenn

1. es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme;
2. die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 haben kann.

§ 16

Entgegenstehende andere Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung im Informationsregister hat zu unterbleiben, soweit

1. Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
2. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offengelegt würden,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenlegung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenlegung der durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die transparenzpflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die transparenzpflichtige Stelle es verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass eine Verletzung geistigen Eigentums oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 personenbezogene Daten Dritter in einem für das Verständnis des Vorgangs erforderlichen Umfang offengelegt werden, wenn die Angaben auf Name, Titel, Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnung und betriebsbezogene Anschriften beschränkt werden. Eine Offenlegung über den zum Verständnis des Vorgangs erforderlichen Umfang hinaus ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig oder wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. E-Mail-Adressen sollen nur in dem Umfang offengelegt werden, der zur technischen Kommunikation mit dem Antragsteller erforderlich ist. Satz 1 bis 3 gelten auch für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben, sowie für Zuwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 11, insbesondere differenziert nach den Angaben Kapitel, Titel, Datum der Bewilligung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsart, Höhe der Zuwendung, Zweck der Zuwendung und der zur Zahlung angewiesenen Beträge.

(4) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.

Teil 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

§ 18

Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die transparenzpflichtigen Stellen die Transparenzpflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

§ 19

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren. Diese Aufgaben werden von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. § 22 Abs. 2 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis ihrer oder seiner Kontrolle der transparenzpflichtigen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung bei der Verwirklichung der sich aus diesem Gesetz ergebenden

Ansprüche auf Informationszugang verbunden werden. § 20 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gehört auch, den Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen zu beraten.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse sowie die Landesregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Berichten zu Fragen der Informationsfreiheit und der Transparenz betrauen. Auf Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen geht die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betreffen, nach.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit arbeitet mit den öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Informationszugang im Bund und in den Ländern zuständig sind. Sie oder er leistet den anderen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer oder seiner durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten.

(7) Jede natürliche sowie jede juristische Person des Privatrechts, jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern und jede juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger ist, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang ihre Rechte als verletzt ansieht.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag alle

zwei Jahre zum Stichtag 31. Dezember einen Tätigkeitsbericht. Die Landesregierung legt hierzu dem Landtag ihre Stellungnahme vor. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert mit dem Bericht oder auf andere Weise die Öffentlichkeit zu Fragen der Informationsfreiheit in ihrem oder seinem Kontrollbereich.

§ 20

Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen andere Bestimmungen zur Informationsfreiheit oder sonstige Mängel im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit fest, so beanstandet sie oder er dies

1. bei Stellen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber den verantwortlichen Organen der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises,
3. bei den Hochschulen gegenüber dem Präsidium, der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor sowie
4. bei den sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Die in

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten eine Abschrift ihrer Stellungnahme gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gleichzeitig der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

(4) Bleiben die Vorschläge der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unbeachtet, kann sie oder er die Landesregierung und den Landtag verständigen.

§ 21

Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen

Die transparenzpflichtigen Stellen haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen, sowie
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

§ 22

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes findet keine Anwendung.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Verwaltungskosten

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühr schließt Verwaltungskosten oder Entgelte, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden können, nicht ein.

(3) Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise wird vom Land über eine pauschale Finanzausweisung an jede Gemeinde, Verbandsgemeinde und jeden Landkreis in Höhe von 200 Euro je Haushaltsjahr ausgeglichen. Darüber hinausgehende Mehrbelastungen werden auf Einzelnachweis vom Land ausgeglichen.

(4) Das für allgemeines Verwaltungsverfahrenszuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Grundsätze der Gebührenerhebung zuständigen Ministerium für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

§ 24
Erlass von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht und den Informationszugang betreffen, ist der oder die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu hören.

§ 25
Übergangsbestimmungen

(1) Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt nach Maßgabe von Absatz 2 für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich im Informationsregister bereitgestellt werden. Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8, die vor dem 29. Juni 2019 von der Landesregierung oder einem Ministerium oder von einer anderen Landesbehörden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals vertraglich vereinbart wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Die Landesregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit des Informationsregisters für die obersten Landesbehörden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher. Für die oberen und unteren Landesbehörden sowie für die übrigen transparenzpflichtigen Stellen soll die vollständige Funktionsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährleistet werden.

(3) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), gestellt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

§ 26

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 2

Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

In § 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 32) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes. Die §§ 19 bis 21 und 24 des Informationsfreiheitsgesetzes Sachsen-Anhalt finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz

In § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 26) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes. Die §§ 19 bis 21 und 24 des Informationsfreiheitsgesetzes Sachsen-Anhalt finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), außer Kraft.